

Verbraucherinnen und Verbraucher gegen Abonnements im Bereich der TK-Dienste besonders geschützt.

Eine Regelung, wonach „Abonnements“, die zunächst kostenlos sind oder eine besonders günstige Preisstruktur haben, verpflichtend nach Ablauf der Probephase bzw. der günstigen Phase automatisch zu enden haben, wird innerhalb der Bundesregierung derzeit nicht diskutiert.

Vereinbarungen über den Preis einer Ware oder Dienstleistung sind Sache der Vertragsparteien; der Anbieter ist grundsätzlich in der Gestaltung seines Preismodells frei. Der Einführung einer generellen zwingenden Befristung von kostenlosen Probephasen oder vergünstigten Einstiegsangeboten steht die Bundesregierung daher skeptisch gegenüber. Sie ginge mit einem erheblichen und sachlich wohl nicht zu rechtfertigenden Eingriff in die Vertragsfreiheit einher.

34. Abgeordneter  
**Özcan Mutlu**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- In welchem Umfang liefert Deutschland dem NATO-Partner Türkei Rüstungsgüter (Art der Güter, Anzahl und Wert) seit 1. Juli 2017, und inwiefern erwägt die Bundesregierung in Anbetracht der aktuellen Entwicklungen in der Türkei, diese Waffenlieferungen zu stoppen?

**Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig  
vom 7. September 2017**

Die Bundesregierung verfolgt eine restriktive Rüstungsexportpolitik. Über die Erteilung von Genehmigungen für Rüstungsexporte entscheidet die Bundesregierung im Einzelfall und im Lichte der jeweiligen Situation nach sorgfältiger Prüfung unter Einbeziehung außen- und sicherheitspolitischer Erwägungen. Dabei wird der Beachtung der Menschenrechte besonderes Gewicht beigemessen. Genehmigungen für Exporte von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern werden dabei grundsätzlich nicht erteilt, wenn hinreichender Verdacht besteht, dass diese zur internen Repression missbraucht werden. Aktuelle Entwicklungen werden insoweit berücksichtigt. Dies gilt auch für die Türkei.

Im Zeitraum Januar bis August 2017 sind die Genehmigungswerte für Exporte in die Türkei im Vergleich zum Vorjahreszeitraum (1. Januar bis 31. August 2016, 158 Genehmigungen im Gesamtwert von 69,32 Mio. Euro) um deutlich mehr als die Hälfte zurückgegangen. Daten über tatsächlich erfolgte Ausfuhren in die Türkei liegen nicht vor.

Die Bundesregierung hat seit dem 1. Januar 2017 bis einschließlich 31. August 2017 die Ausfuhr von folgenden Gütern der Ausfuhrliste Teil I A in die Türkei genehmigt (es handelt sich hierbei um vorläufige Angaben, die sich durch Änderungen und Fehlerkorrekturen noch verändern können):

- 9 Ausfuhranträge zu AL-Pos. 1 (Handfeuerwaffen) im Wert von 16 549 Euro

- 1 Ausfuhrantrag zu AL-Pos. 3 (Munition) (Die Bundesregierung sieht gemäß dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Oktober 2014 (BVerfGE 137, 185) von Angaben zum Auftragsvolumen ab, wenn diese in Kombination mit Angaben zu Stückzahlen Rückschlüsse auf Einzelpreise zuließen.)
- 2 Ausfuhranträge zu AL-Pos. 4 (Bomben, Torpedos und Flugkörper) im Wert von 17 988 386 Euro (der Genehmigungswert betrifft im Wesentlichen Waffensysteme für den Marinebereich (Marineschiffe) zum Schutz gegen anfliegende Flugkörper.)
- 11 Ausfuhranträge zu AL-Pos. 5 (Feuerleitanlagen) im Wert von 407 934 Euro
- 3 Ausfuhranträge zu AL-Pos. 6 (militärische Ketten- und Radfahrzeuge) im Wert von 62 950 Euro
- 2 Ausfuhranträge zu AL-Pos. 7 (ABC-Schutzausrüstung, Reizstoffe) im Wert von 308 548 Euro
- 1 Ausfuhrantrag zu AL-Pos. 8 (Explosivstoffe und Brennstoffe) (Die Bundesregierung sieht gemäß dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Oktober 2014 (BVerfGE 137, 185) von Angaben zum Auftragsvolumen ab, wenn diese in Kombination mit Angaben zu Stückzahlen Rückschlüsse auf Einzelpreise zuließen.)
- 26 Ausfuhranträge zu AL-Pos. 9 (Marinespezialausrüstung und -zubehör) im Wert von 1 852 368 Euro
- 12 Ausfuhranträge zu AL-Pos. 10 (militärische Luftfahrzeuge/-technik) im Wert von 1 384 829 Euro
- 18 Ausfuhranträge zu AL-Pos. 11 (militärische Elektronik) im Wert von 997 039 Euro
- 1 Ausfuhrantrag zu AL-Pos. 13 (ballistische Schutzausrüstung) (Die Bundesregierung sieht gemäß dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Oktober 2014 (BVerfGE 137, 185) von Angaben zum Auftragsvolumen ab, wenn diese in Kombination mit Angaben zu Stückzahlen Rückschlüsse auf Einzelpreise zuließen.)
- 2 Ausfuhranträge zu AL-Pos. 15 (Infrarot-Wärmebildausrüstung) im Wert von 1 859 000 Euro
- 2 Ausfuhranträge zu AL-Pos. 17 (Herstellungsausrüstung zur Produktion von Rüstungsgütern) im Wert von 219 071 Euro
- 2 Ausfuhranträge zu AL-Pos. 18 (Herstellungsausrüstung zur Produktion von Rüstungsgütern) im Wert von 100 459 Euro
- 5 Ausfuhranträge zu AL-Pos. 21 (militärische Software) im Wert von 66 951 Euro
- 5 Ausfuhranträge zu AL-Pos. 22 (Technologie) im Wert von 61 000 Euro.